

Ö S T E R R E I C H I S C H E N O T A R I A T S K A M M E R



An das
Bundeskanzleramt Österreich
Ballhausplatz 2
1014 Wien

Wien, am 07.09.2007

GZ: 457/07; SMP

GZ 410.006/0006-I/11/2007

BKA- Entwurf einer Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz über elektronische Signaturen, das Bundesgesetz über die Vergabe von Aufträgen, das Gerichtsorganisationsgesetz, das Bankwesengesetz, die Rechtsanwaltsordnung, die Notariatsordnung, das Ziviltechnikergesetz, das Versicherungsgesetz, das Rezeptpflichtgesetz sowie die Gewerbeordnung 1994 geändert wird

Sehr geehrte Damen und Herren!

Mit Schreiben vom 19.7.2007, eingelangt bei der Österreichischen Notariatskammer am 23.7.2007, hat das Bundeskanzleramt den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz über elektronische Signaturen, das Bundesgesetz über die Vergabe von Aufträgen, das Gerichtsorganisationsgesetz, das Bankwesengesetz, die Rechtsanwaltsordnung, die Notariatsordnung, das Ziviltechnikergesetz, das Versicherungsgesetz, das Rezeptpflichtgesetz sowie die Gewerbeordnung 1994 geändert wird, mit dem Ersuchen um Stellungnahme bis 10. 9. 2007 übersendet.

Die Österreichische Notariatskammer dankt für die Möglichkeit, sich zum vorliegenden Entwurf äußern zu können und erlaubt sich, nachstehende

Stellungnahme

abzugeben:

Nach dem Entwurf soll der im europäischen Sprachgebrauch weitgehend unbekannte Begriff der „sicheren Signatur“ durch den Begriff „qualifizierte Signatur“ ersetzt werden.



Österreichische Notariatskammer

Landesgerichtsstraße 20, 1011 Wien, PF 150, Telefon: +43/1/402 45 09, Telefax: +43/1/406 34 75

DVR 0042846, kammer@notar.or.at, www.notar.at

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.

Die Österreichische Notariatskammer regt zur Vermeidung begrifflicher Verwirrungen in diesem Zusammenhang an, die Verwendung dieses neuen Begriffes konsequent durchzuhalten und auch die derzeit im Entwurf beibehaltenen Begriffe „sichere elektronische Signaturerstellungseinheit“ (zB § 2 Z 5 des Entwurfs) und „sicheres elektronisches Signaturverfahren“ (zB § 7 Abs 5 des Entwurfs) entsprechend anzupassen und künftig einheitlich auch von „qualifizierter elektronischer Signaturerstellungseinheit“ und „qualifiziertes elektronisches Signaturverfahren“ zu sprechen um.

Die Erleichterungen bei der Identifizierung für die ZDA und die in seinem Auftrag tätigen Stellen in § 8 Abs 1 des Entwurfs werden begrüßt. Die Notariatskammern sind gemäß § 13 Abs 1 NO „im Auftrag des ZDA tätige Stellen“ im Sinne § 8 Abs 2 SigG bzw § 8 Abs 1 des Entwurfs, sodass hinkünftig die Ausstellung der qualifizierten Zertifikate und der Ausweiskarten für die elektronische Beurkundungssignatur und die elektronische Notarsignatur einfacher gestaltet werden und den Notaren und Notariatskandidaten teilweise lange Anfahrtsstrecken zu den sechs österreichischen Notariatskammern erspart werden können.

Die Klarstellung, dass Stapelsignaturen im Bereich der qualifizierten Signatur möglich und zulässig sind, wird von der Österreichischen Notariatskammer nachdrücklich begrüßt. Die bisherige Bestimmung des § 4 Abs 2 SigV war offensichtlich nicht geeignet, in der Praxis Unsicherheiten zu beseitigen.

Mit vorzüglicher Hochachtung



Dr. Klaus Woschnak

(Präsident)